



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6647/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Josef A. Riemer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hausgemachte Armut bei Alleinerziehenden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Das in der Anfrage relevierte Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das in meinen Wirkungsbereich fällt, hat den Zweck, Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre unterhaltspflichtigen Elternteile zu bevorschussen und daher die gesetzlichen Geldunterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern und Jugendlichen zu sichern. Unterhaltsansprüche der Eltern selbst – also etwa von alleinerziehenden Müttern – werden im UVG nicht geregelt.

Leistungen nach dem UVG sind ausschließlich Vorschussleistungen des Bundes auf eine bestehende, aber beim Unterhaltsschuldner nicht einbringliche Leistungsverpflichtung, die dieser in der Folge dem Bund zurückzahlen muss.

So wurden im Jahr 2014 134.871.039,71 Euro an Unterhaltsleistungen vom Bund bevorschusst und zwar im Oberlandesgerichtssprengel Wien 63.570.764,84 Euro, im Oberlandesgerichtssprengel Linz 27.688.136,26 Euro, im Oberlandesgerichtssprengel Graz 26.166.036,12 Euro und im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck 17.446.102,49 Euro.

In der von der Anfrage angesprochenen Problematik kann das Justizministerium aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unmittelbar Abhilfe schaffen. Der für das UVG heranzuziehende Kompetenztatbestand der österreichischen Bundesverfassung ist jener des „Zivilrechtswesens“ (Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Im UVG können daher keine Transferleistungen (also Leistungen des „Sozialstaates“ an seine BürgerInnen) festgelegt werden. UVG-Leistungen müssen an einen zivilrechtlichen Tatbestand – den zivilgerichtlichen festgestellten Unterhaltsanspruch – anknüpfen. Eine Abkoppelung des


Unterhaltsvorschusses von diesem Unterhaltstitel würde nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung aus der Vorschussleistung eine Sozialleistung machen, die nicht mehr in die Kompetenz des Bundes, sondern als Existenzsicherung der Sozialhilfe in die Kompetenz der Länder fallen würde.

Sollte also der gewährte Unterhalt nicht ausreichen, um die tatsächlichen Bedürfnisse der Kinder zu decken oder gar kein Unterhaltstitel vorliegen, so ist das System der Unterhaltsbevorschussung keine Alternative.

Ungeachtet geplanter Reformen des derzeitigen Unterhaltsrechts können aufgrund der dargelegten verfassungsrechtlichen Kompetenzzuordnung mögliche Probleme bei der Existenzsicherung nicht von der Justiz gelöst werden. Im Zuge einer Reform soll jedoch eine spürbare Verbesserung der Situation vieler Unterhaltsberechtigter – etwa durch eine Vereinfachung und Beschleunigung von Unterhaltsverfahren – erzielt werden.

Wien, 1. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-12-01T09:57:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur